

Hygieneplan (nach §36 IfSG)

inklusive Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung)

für die Stufen:

1 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN)

2 eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

3 Schließung (ROT)

Oekumenischer Kindergarten Nordhausen e.V.

Elisabethstraße 10

99734 Nordhausen

(Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung)

gemäß den Festlegungen und Empfehlungen

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

sowie

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Stand vom: 23.02.2021

Inhalt

1	Einführung	3
2	Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)	3
3	Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen	3
	3.1 Betretungsverbote	3
	3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen	4
4	Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht	4
	4.1 Meldepflicht	4
	4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)	5
5	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 Infektionsschutz“ (G.R.Ü.N.)	6
	5.1 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz	6
	5.2 Was heißt primärer Infektionsschutz?	6
6	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 2 erhöhtem Infektionsschutz“ (G.E.L.B. I.I.)	8
	6.1 Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz Einschränkung des Rechtsanspruchs	8
	6.2 Betreuung in beständigen Gruppen	8
	6.3 Räumliche Voraussetzungen	8
	6.4 Personal	9
	6.5 Bringen und Holen der Kinder	9
	6.6 Eingewöhnungen	10
	6.7 Frühförderung	10
	6.8 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen	10
	6.9 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und	11
7	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe Betretungsverbote wegen Infektion oder Kontakt“ (G.E.L.B. I.I.I.)	12
8	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 3 Schließung wegen Infektion	13
	8.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)	13
	8.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)	14

1 Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Stufe 1 Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita-

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Der *(Oekumenische Kindergarten Nordhausen e.V.)* und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV 2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kindergarten-Leitung hat zu ihrer Unterstützung ein Hygiene-Team/Infektionsschutz-Team benannt.

Jeder Mitarbeiter wurde über notwendige Maßnahmen bei auftretenden Erkältungssymptomen belehrt. Danach ist jeder Beschäftigte selbst verantwortlich, auftretende Symptome, die mit einer Covid-19 Infektion vereinbar sind an die Leitung zu melden und nach Anweisung die Tätigkeit einzustellen bzw. nicht in der Einrichtung zu erscheinen.

3 Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungsverbote

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (wird monatlich aktualisiert und veröffentlicht unter https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-02-14_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO_Konkretisierung_Betretungsverbote.pdf) dürfen die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person oder mind. 10 Tage nach dem direkten Kontakt zur infizierten Person, wenn die Person einen negativ ausgefallenen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt.

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, dürfen frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit die Einrichtung betreten. Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigen-schnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit erlaubt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4 Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt
(Anlage 12a – BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; Anlage 12b – BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita)

4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung der jeweiligen Stufe (*Gruppenbuch/Anwesenheitsliste*)
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (*Dienstplan*)
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen, die die Einrichtung betreten ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Nordhausen sowie nach §7 Abs.3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Stand 13.02.2021 nicht erforderlich.
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (**Anlage 5c – Dokumentation einrichtungsfremde Personen**)

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten (**Anlage 2 – Belehrung Team**)
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung (**Anlage 4b – Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand**)

5 Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz“ (GRÜN)

5.1 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Grundsätzlich gelten ab 31.08.2020 die Festlegungen der Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für:

- der Struktur der *Gruppen/Bereiche*,
- der Nutzung der Sanitärbereiche und des Freigeländes und
- der Gestaltung der *Mahlzeiten und der Ruhephase*
- Eingangs- und Garderobenregelung bleibt vorerst erhalten

Die Öffnungszeiten entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr.

Änderung dieser benannten Festlegungen der Einrichtungskonzeption können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen (**Anlage 4a - Ampelübersicht**).

Über Änderungen werden die Eltern informiert.

5.2 Was heißt primärer Infektionsschutz?

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Stufe 1 (GRÜN) weiterhin folgende Festlegungen:

- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten des Kindergartens dazu verpflichtet, eine enganliegende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, neben Kipplüftung vorwiegend Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.

- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt statt. Die Hygienemaßnahmen werden darin thematisiert.
- Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.
- Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.
- Die Zugangsregelungen richten sich nach dem zur Zeit gültigen Wegeplan.
- Die Aufteilung der Garderoben und Schlafräume bleibt vorerst bestehen.

6 Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (

6.1 Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – Einschränkung des Rechtsanspruchs

Die Betreuung der Kinder erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt.

Die Betreuung findet in der Zeit von 07:00 bis 15:30 Uhr statt.

6.2 Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten ist das Personal in festen Gruppeneinheiten eingesetzt.

(Übersicht des Personaleinsatzes getrennt nach Gruppeneinheit siehe 6.4.)

6.3 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppeneinheit stehen jeweils separate Gruppenräume zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppeneinheiten ermöglicht.

Eine Übersicht der entsprechenden Gruppeneinheiten, sowie einen Einblick in die Raumgrößen in Bezug auf die benötigte Quadratmeterzahl nach Kindern

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist nach Möglichkeit jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlichen Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Wenn der Abstand der Betten von 1,5m nicht eingehalten werden kann, gäbe es die Möglichkeit, die Kinder entgegengesetzt (Kopf an Fuß) hinzulegen. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Sanitärräume

Die Sanitärräume werden von je einer Gruppeneinheit genutzt. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppeneinheiten werden strikt untersagt.

Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.

Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringebenen. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Insbesondere die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen wird durch konkrete Absprachen strikt vermieden. Die Eingänge der Einrichtung sind den Gruppen zugeordnet wie

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass die festgelegten Bereiche des Freigeländes nur von jeweils einer Gruppeneinheit benutzt werden. Zwischen diesen Bereichen ist ein Mindestabstand von 1,5m erforderlich. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

Das Außengelände ist in sechs große Bereiche geteilt, welche von den sechs Gruppeneinheiten genutzt werden.

Die Nutzung findet in Absprache und im Wechsel, getrennt voneinander statt.

Für die Bring- und Abholsituation werden separate Tischgruppen auf dem Gelände eingeteilt, welche sich im Bereich der unter 6.5 beschriebenen Eingänge befinden.

Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung.

6.4 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppeneinheiten erfolgen.

6.5 Bringen und Holen der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppeneinheiten auf bestimmte Eingänge festgelegt.

Eingang 1	Krippenbereich	Gruppeneinheit 5
Eingang 2	Feuertreppe EG	Gruppeneinheit 2
Eingang 3	Feuertreppe OG	Gruppeneinheit 4
Eingang 4	Haupteingang	Gruppeneinheit 1, 3 und 6

Die Garderobebereiche sind auf verschiedene Räume im Haus verteilt. Entsprechende Wegweiser hängen aus.

Die Eltern müssen beim Betreten der Einrichtung, **dazu zählt auch der Außenbereich**, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Die Bring- und Abholsituation ist nur durch **eine** Person erlaubt und ist auf das Minimum an Zeit zu begrenzen.

Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

6.6 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein körperlicher Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

Umgewöhnungen innerhalb des Hauses finden unter den vorgegebenen Hygienerichtlinien statt. Das Personal, welches die Umgewöhnung begleitet, wird in der Besucherliste der jeweiligen Umgewöhnungsgruppe erfasst und dokumentiert.

6.7 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

6.8 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Gestattet ist das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen mit Dokumentation der Kontaktdaten (***Anlage 5c – Dokumentation einrichtungsfremde Personen***) zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote finden nicht statt.

Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, ist der Zutritt gestattet. Die Leitung der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

6.9 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- -Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Das Essen und Trinken erhalten die Kinder nur durch die Mitarbeiter. Freies Frühstück findet nicht statt.
- Die Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen ist bis zum Wechsel in Stufe grün auszusetzen.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand und mit einer qualifizierten Gesichtsmaske absolviert.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand mit einer qualifizierten Gesichtsmaske organisiert.

7 Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext wegen Infektion oder Kontakt" (GELB III)

Tritt in der Einrichtung eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und das Gesundheitsamt ordnet keine Schließung der Einrichtung an, gewährleistet der Träger unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in weitestmöglichem Umfang.

Sollte durch Personalengpässe die Öffnung der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden können, ohne das Wohl der Kinder zu gefährden, schließt der Träger die Einrichtung aus diesem Grund

unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis#c24142>)

das TMBJS (Anlage 12a – Anschreiben BV-Meldeformular, Anlage 12b – BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; Anlage 12c – BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de
Telefon: **0361/ 57 3411 115**

8 Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext (ROT)

8.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)

Das Ministerium trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Zugang zur Notbetreuung erhalten stets Kinder:

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG erforderlich ist oder
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

Erweiterung der Notbetreuung:

In der Entscheidung über die präventive Schließung der Kindertageseinrichtung kann durch das Ministerium auch festgelegt werden, dass Kindern Zugang zur Notbetreuung angeboten wird, wenn ein Personensorgeberechtigter

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sicherstellen kann und
3. dieser Personensorgeberechtigte
 - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere die Bereiche
 - aa) Bildung und Erziehung,
 - bb) Kinder- und Jugendhilfe,
 - cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,
 - ff) Medien,
 - gg) Transport und Verkehr,
 - hh) Banken und Finanzwesen,
 - ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,
 - b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstausfall bedroht wäre oder
 - c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

Die Entscheidung trifft die Leitung. Als Beleg für die Regelungen a),b) und c) ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig. (**Anlage 8 – Antrag auf Notbetreuung**)

Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen, in fest zugeordneten Räumen. Sie werden grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut.

Das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen ist im Fall einer Schließung nur zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung gestattet.

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

8.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn praktisch alle Beteiligten der Kindertageseinrichtung als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind.

Niemand darf die Einrichtung betreten. Eine Notbetreuung ist nicht möglich.

Beschränken sich die Kontakte zu der infizierten Person auf eine feste Gruppe gilt diese Schließung nur für diese Kinder und das zuständige Personal.

das Jugendamt und das TMBJS (**Anlage 12a – Anschreiben BV-Meldeformular, Anlage 12b – BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; Anlage 12c – BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita**)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de
Telefon: **0361/ 57 3411 115**